



PEQ GmbH
(PEQ LLC) (PEQ Sàrl)

Allmendstrasse 4
CH-4455 Zunzgen

Telefon + 41 61 975 40 40
Fax + 41 61 975 40 49

www.peqsolutions.ch

Mitglied der Treuhand-Kammer

Mitglied des SVIR

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Dr. Oliver Wunsch
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Datum: 14. August 2009
Unser Zeichen: STH/MR

Anhörung zum Entwurf des Rundschreibens Vergütungssysteme

Sehr geehrter Herr Dr. Wunsch

PEQ ist ein Unternehmen, welches im Bereich der Internen Revision für Finanzinstitute tätig ist. Deshalb nehmen wir die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens betreffend Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten gerne wahr.

Grundsätzlich sehen wir keine Notwendigkeit für den Erlass einer neuen Vorschrift betreffend Vergütungssysteme durch den Bankenregulator. Wir sind der Meinung, dass die Exzesse bei den variablen Vergütungen bei Finanzinstituten in der Vergangenheit zwar auch als (Teil-)Faktor für die Finanzkrise einzustufen sind, die Gründe für die negativen Geschehnisse in jüngster Vergangenheit jedoch im Versagen einer wirksamen Risikokontrolle liegen dürften. Dabei scheinen die wirklichen Ursachen für diese Krise unseres Erachtens im Eingehen von unverhältnismässigen Risiken in Verbindung mit der ungenügenden Wahrnehmung von Führungskontrollen bzw. -aufgaben zu liegen. Eine Regelung der variablen Vergütungen durch die Bankenaufsichtsbehörde wird nach unserer Einschätzung weder das in der Vergangenheit mangelnde Risikobewusstsein noch die vergangenen fehlerhaften Führungsentscheide künftig kompensieren und damit nicht zu einer wesentlichen dauerhaften Verbesserung des Risikoverhaltens im Finanzsektor bzw. zu einer vernünftigen Kompensationspolitik beitragen.

In den letzten Jahren wurden seitens der Bankenaufsichtsbehörde bereits Regelungen¹ erlassen, welche den Verwaltungsrat wie auch die Geschäftsleitung anhalten, geeignete Prozesse für die Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle von Risiken innerhalb eines Finanzinstituts zu entwickeln. Ferner sind die externen Prüfungsgesellschaften in der jährlichen aufsichtsrechtlichen Berichterstattung angehalten diese

¹ FINMA-RS 08/24 Überwachung und Interne Kontrolle Banken

Prozesse zu prüfen² und das bei den Banken implementierte Bonussystem kritisch zu beurteilen. Aufgrund dieser bereits bestehenden Vorschriften hätten nach unserer Meinung die falschen Anreizsysteme, welche zu Exzessen bei den variablen Vergütungen führten und die das Eingehen von unverhältnismässigen Risiken förderten bzw. zumindest nicht verhinderten, erkannt werden müssen. Damit wären eigentlich die Voraussetzungen gegeben gewesen, dass das oberste Organ für die Überwachung und Kontrolle seine diesbezügliche Verantwortung im Gesamtinteresse des jeweiligen Institutes hätte wahrnehmen können und ein unter dem Aspekt „*Höhe der variablen, längerfristig orientierten Vergütung unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken*“ vertretbares Anreizsystem hätte schaffen können. Zudem hätte auch die Bankenaufsichtsbehörde aufgrund der Berichterstattung der externen Prüfgesellschaft zu den bestehenden Bonussystemen über die notwendigen Informationen verfügt, um gegen Anreizsysteme, welche das Eingehen unverhältnismässiger Risiken kurzfristig und nicht nachhaltig und risikoadäquat belohnen, entsprechend einzuschreiten. Eine weitergehende Regulierung, wie diese nun beabsichtigt ist, wird nach unserer Einschätzung keinen zusätzlichen Nutzen dahingehend bringen, allfällige Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die bestehenden Mittel reichen unseres Erachtens aus, um negative Entwicklungen in den Anreizsystemen aufzudecken, sofern von den Verantwortlichen die richtigen Schlüsse gezogen und entsprechenden Massnahmen getroffen werden.

Mit dem neuen Rundschreiben soll auch eine erhöhte Transparenz geschaffen werden. Um die Entwicklung der variablen Vergütungen mit der Entwicklung des Unternehmenserfolgs vergleichen zu können, sind Angaben zu den gesamten variablen Vergütungen notwendig. Das Erfordernis, dass jedoch noch die Vergütungen unter Namensnennung offen zu legen sind, ist nach unserer Auffassung kaum von Nutzen. Ein Blick in die Vergangenheit führt zum Schluss, dass die Offenlegung von Namen, wie dies bei den grossen Finanzinstituten beispielsweise für den Präsidenten des Verwaltungsrats bereits erfolgte, wenig Wirksamkeit hinsichtlich einer Risikobeschränkung zeigte. Eine Offenlegung von Vergütungen unter Namensnennung macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die von den einzelnen Personen eingegangenen Risiken quantifiziert und offen gelegt werden. Eine derartige individuelle Risikoallokation dürfte sich in der Praxis als schwierig erweisen. Ohne zusätzliche Angaben bezüglich der mit den Vergütungen allozierten Risiken entfaltet eine Offenlegung von Vergütungen unter Namensnennung allenfalls eine mediale Wirkung.

² EBK RS-05/1 Prüfung

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen einen konstruktiven Input geliefert zu haben und würden es begrüßen, wenn die FINMA vom Erlass dieses neuen Rundschreibens absehen würde.

Für Fragen oder weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

PEQ GmbH



Stephan Heinimann
geschäftsführender Gesellschafter



Markus Reinacher
Gesellschafter